



Merkblatt

Übertragung von Stammanteilen einer GmbH: Handelsregisterbelege

1. Abtretungsvertrag¹

Für die Übertragung von Stammanteilen ist ein **schriftlicher** Abtretungsvertrag erforderlich. Eine öffentliche Beurkundung des Vertrages ist **nicht** erforderlich, **ausser** sie wird von den Statuten der betreffenden GmbH ausdrücklich verlangt. Eine Mustervorlage für einen Abtretungsvertrag finden Sie auf unserer Website.² Der Vertrag ist dem Handelsregisteramt **im Original oder in beglaubigter Kopie** einzureichen und hat mindestens Folgendes zu enthalten:

- Firmenbezeichnung und Sitz der GmbH, deren Stammanteile übertragen werden, gemäss Handelsregister;
- Personalien des Veräusserers und des Erwerbers der Stammanteile (natürliche Personen: Vor- und Familiennamen, Heimatort bzw. ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnort; Firmen: Firmenbezeichnung und Sitz gemäss Handelsregister);
- Anzahl und Nennwert der zu übertragenden Stammanteile (Anzahl und Nennwert der Stammanteile sind in den Statuten festgelegt, womit deren Änderung einer vorgängigen Statutenänderung durch öffentlich zu beurkundenden Gesellschafterversammlungsbeschluss bedarf, wozu Sie sich an einen Notar wenden müssen);
- Vorbehaltlose und eindeutige Übertragungserklärung des Veräusserers wie „überträgt“ oder „tritt ab“. Unbestimmte Begriffe wie „verkauft“ oder „verpflichtet sich zu übertragen“ sind nicht rechtsgenügend. Ohne Vereinbarung eines bestimmten Zeitpunkts für das Wirksamwerden der Übertragung gilt sie als mit der Vertragsunterzeichnung erfolgt;
- Hinweis auf in den Statuten der GmbH, deren Stammanteile übertragen werden, allfällig enthaltene
 - Nachschuss- und Nebenleistungspflichten der Gesellschafter
 - Konkurrenzverbote für die Gesellschafter
 - Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte der Gesellschafter an Stammanteilen
 - Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten;

Das Fehlen eines Hinweises auf in den Statuten enthaltene Rechte und Pflichten der vorgeannten Art macht den Abtretungsvertrag **ungültig**, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist. Der Hinweis kann bestehen in der konkreten Anführung der Rechte und Pflichten (z.B. „Es bestehen Nachschusspflichten gemäss Art. 12 der Statuten“), in der Erhebung der Statuten zum integrierenden Bestandteil des Abtretungsvertrages oder in der Erklärung des Erwerbers, dass er die Statuten vor der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags gelesen hat;

- Datierung und handschriftliche Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

Die Angabe des Verpflichtungsgrundes (sog. „*causa*“), des Preises, der Zahlungsmodalitäten sowie allfälliger Sicherheiten ist nicht erforderlich.

¹ Art. 82 Abs. 2 lit. a HRegV i.V.m. Art. 785 i.V.m. Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1–5 OR

² <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

2. Vollmacht / Erbenbescheinigung / Willensvollstreckerzeugnis / Verfügung über Einsetzung als Erbschaftsliquidator³ / Konkursamtlicher Übertragungsnachweis⁴

Unterzeichnen die Vertragsparteien den Abtretungsvertrag nicht persönlich, dann ist eine **handschriftlich unterzeichnete Vollmacht** erforderlich.

Gehörten die zu übertragenden Stammanteile einem verstorbenen Gesellschafter, dann ist - sofern nicht alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben - die Erbengemeinschaft die Veräusserin der Stammanteile und der Vertrag ist durch den allfälligen Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator bzw. - wenn keine solchen eingesetzt wurden - durch alle Erben oder einen nachweislich bevollmächtigten Erbenvertreter zu unterzeichnen. Die Erbenstellung und die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft sind mit einer **amtlichen Erbenbescheinigung** oder einer **notariellen Erbgangsbeurkundung** zu belegen. Die Stellung als Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator ist mit einem amtlichen **Willensvollstreckerzeugnis** bzw. der **Verfügung über die Einsetzung als Erbschaftsliquidator** nachzuweisen.

Haben alle Erben eines verstorbenen Stammanteilhhabers die Erbschaft ausgeschlagen und/oder hat das Konkursgericht deren konkursamtliche Liquidation angeordnet, dann ist das vom Gericht damit beauftragte **Konkursamt** zuständig für die Unterzeichnung des Übertragungsvertrages oder die öffentliche Versteigerung der Stammanteile. Dasselbe gilt für die Übertragung von Stammanteilen, die einem noch lebenden Stammanteilhhaber gehören, über den der **Konkurs** eröffnet worden ist.

Alle Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

3. Nachweis der Genehmigung der Stammanteilübertragung durch die Gesellschafterversammlung (GSV)⁵

Enthalten die Statuten keinen ausdrücklichen Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt, wird eine Stammanteilabtretung **erst und nur** mit ihrer Genehmigung durch die GSV rechtswirksam.⁶ An der Beschlussfassung der GSV über die Genehmigung einer Stammanteilabtretung hat daher noch der **abtretende und nicht bereits der neue Stammanteilhhaber** teilzunehmen. Der Veräusserer von Stammanteilen hat der Stammanteilabtretung rechtlich gesehen folglich zwei Mal zuzustimmen, nämlich einmal als bisheriger Stammanteilhhaber durch Unterzeichnung der Abtretungserklärung im Abtretungsvertrag und einmal als bisheriger Gesellschafter im Rahmen der GSV. Genehmigungsbedürftig ist nur die Stammanteilabtretung als solche, also die Person des neuen Stammanteilhhabers und die Anzahl der von ihm übernommenen Stammanteile. Keiner Genehmigung durch die GSV bedarf dagegen der Abtretungsvertrag. Der Genehmigungsbeschluss kann daher sowohl vor als auch nach dem Abschluss des Abtretungsvertrages erfolgen.

Der Nachweis der Genehmigung der Stammanteilübertragung durch die GSV kann in einer der folgenden Formen erfolgen:

- GSV-Protokoll oder Auszug daraus, unterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer der Versammlung;
- Zirkularbeschluss, unterzeichnet durch den abtretenden und alle anderen bisherigen Gesellschafter;
- Mitunterzeichnung des Anmeldeformulars (s. unten Ziffer 5) durch den abtretenden und alle anderen bisherigen Gesellschafter.

³ Art. 82 Abs. 2+3 HRegV

⁴ Art. 256 ff. SchKG

⁵ Art. 82 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 23 HRegV

⁶ Art. 786-788 OR

Ein separater Genehmigungsbeschluss der GSV ist **nicht** erforderlich, wenn der Abtretungsvertrag keinen solchen vorbehalten hat und der **abtretende Stammanteilinhaber im Abtretungszeitpunkt einziger Gesellschafter** gewesen ist. Diesfalls gilt seine Unterzeichnung des Abtretungsvertrages sowohl als persönliche Abtretungserklärung als auch als Genehmigung der Stammanteilübertragung durch die GSV.

Ist mit der Stammanteilübertragung auch ein Wechsel in der Geschäftsführung und/oder bei den vertretungsberechtigten Personen verbunden, wollen Sie bitte zusätzlich die Merkblätter „*Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen*“ und „*Regelung von Geschäftsführung, Vorsitz der Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung bei der GmbH*“ beachten.⁷

4. Ausweiskopie / Handelsregisterauszug der neuen Stammanteilinhaber⁸

Ist eine **natürliche Person** neue StammanteilinhaberIn, dann ist eine gut lesbare **Kopie** ihres **Passes** oder ihrer **Identitätskarte** oder ihres **schweizerischen Ausländerausweises** einzureichen. Die Kopie des Ausweispapieres ist als loses Dokument - d.h. ohne äussere Verbindung zu einem anderen Handelsregisterbeleg – einzureichen, damit es vom Handelsregisteramt in den nicht öffentlich einsehbaren Korrespondenzakten abgelegt werden kann.

Ist eine **ausländische Firma** neue StammanteilinhaberIn, dann ist eine durch die zuständige ausländische Registrierungsbehörde **beglaubigte Existenzbescheinigung** (Handelsregisterauszug) einzureichen. Bezüglich der Notwendigkeit der Ergänzung der Beglaubigung der ausländischen Registrierungsbehörde mit einer Apostille oder Überbeglaubigung oder Übersetzung vgl. das Merkblatt „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“.⁹

Ist eine **Schweizer Firma** neue StammanteilinhaberIn, dann ist keine Existenzbescheinigung erforderlich, sofern sie im Handelsregister eingetragen ist. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen **Schweizer Vereinen** ist ein vom Vorstand unterzeichnetes Statutenexemplar als Existenzbescheinigung einzureichen.

5. Anmeldeformular¹⁰

Die sich aus der Stammanteilübertragung ergebenden Änderungen bei den im Handelsregister bisher registrierten Angaben zum Veräusserer und die neu zu registrierenden Angaben zum Erwerber der Stammanteile sind **schriftlich** zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Das Anmeldeformular muss in der kantonalen Amtssprache **Deutsch** verfasst und vom im Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2021*“ bezeichneten Personenkreis **unterzeichnet** werden.¹¹ Auf unserer Website finden Sie das kostenlose Universalanmeldeformular „*Anmeldeformular: Domiziländerung und Personalmutationen*“ zum selber ausfüllen.¹² Auf Wunsch erstellt Ihnen das Handelsregisteramt aber auch gerne ein individuelles unterzeichnungsfertiges Anmeldeformular (CHF 60).

⁷ <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

⁸ Art. 24+24a HRegV

⁹ <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

¹⁰ Art. 82 Abs. 1 i.V.m. Art. 16-18 HRegV

¹¹ <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

¹² <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>